



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 07.07.2021

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

**S.I.E.G.E.L. Akademie für Metall-
berufe und Weiterbildungen GmbH
Kirchenstraße 26
67069 Ludwigshafen
DEUTSCHLAND**

die ab dem 1. September 2019 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 31. August 2022 verlängert.

Im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.